

Zürich, 14. September 2023

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Frau Bundesrätin E. Baume-Schneider  
3003 Bern

Mail an: rechtsetzung@ipi.ch / emanuel.meyer@ipi.ch

## ***Urheberrechtsgesetz (URG): Stellungnahme zur Vernehmlassung «Leistungsschutz für Medien»***

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Die Schweizerische Interpretengenossenschaft SIG ist die Interessenvertretung der ausübenden Künstlerinnen und Künstler und ihr gehören ein Grossteil der in der Schweiz professionell tätigen Musikerinnen, Schauspieler und Tänzerinnen an.

### **Das Wichtigste in Kürze:**

- Die SIG erachtet die vorgeschlagene Revision des URG grundsätzlich als unterstützenswert.
- Wir haben jedoch Vorbehalte, die nicht direkt mit dem Entwurf in Verbindung stehen, sondern über diese Vorlage hinausgehen, wie beispielsweise Anwendungen der künstlichen Intelligenz. Diese sind unter dem Titel «Einleitende Bemerkungen» ausgeführt. Wir erachten es als dringlich, dass der Gesetzgeber Lösungsansätze zu diesen Themen angeht.
- Wir begrüssen den Vorschlag der bewährten obligatorischen Kollektivverwertung und unterstützen die Idee, dass «ProLitteris» die federführende Gesellschaft sein wird.
- Zentral für uns ist die Beteiligung der Journalistinnen und Journalisten am Vergütungsanspruch der Medienunternehmen. Wir begrüssen explizit, dass diese «angemessen zu beteiligen» sind – zum Beispiel in einem Verhältnis von 50:50 – und der Beteiligungsanspruch «unübertragbar und unverzichtbar» ist.
- Wir erachten die Kriterien zur Berechnung der Höhe der Vergütungen als sinnvoll, da sie nicht am geltenden Grundsatz «Ertrag des Nutzers» festhalten.
- Wir empfehlen VARIANTE 1 zur Umsetzung – keine Sonderbestimmung zur Erfassung nutzergenerierter Inhalte. Was keineswegs bedeutet, dass diese nicht geregelt werden sollten. Jedoch die Einschränkung auf «Nutzerbeiträge mit Nachrichtenbezug» ist in Zusammenhang mit Sozialen Medien und den genutzten Inhalten zu kurz gegriffen.
- Die SIG unterstützt die Stellungnahmen von «Suisseculture» und «Swisscopyright».

## Einleitende Bemerkungen

Der Vergütungsanspruch für journalistische Medien und ihre Medienschaffenden im Internet ist enorm wichtig, um die Nutzung von Inhalten angemessen zu vergüten. Die geplante Änderung des URG zielt darauf ab, diesen Ausgleich für Medienunternehmen sicherzustellen, da Internetdienste stark von journalistischen Inhalten profitieren.

Eine vielfältige Medienlandschaft ist von entscheidender Bedeutung für das reibungslose Funktionieren des demokratischen Systems in der Schweiz. Wir verfolgen die Entwicklungen in der Medienbranche seit geraumer Zeit mit wachsender Sorge. Die so genannte «Medienkrise» ist nach unserem Dafürhalten auf Finanzierungsprobleme zurückzuführen, die durch die vorgeschlagene Änderung des Urheberrechtsgesetzes allein nicht gelöst werden können. Deshalb erachten wir es als unabdingbar, dass weitere Ideen zur Medienfinanzierung kreiert und die Umsetzung durch die Politik möglichst rasch an die Hand genommen werden.

Mit der Variante 2 wird vorgeschlagen auch nutzergenerierter Inhalte zu Erfassen. Die Intension unterstützen wir jedoch nicht die Ausgestaltung in dieser Form. Wir erwarten eine fundiertere Vorlage, welche die Nutzung von allen geschützten Inhalten in den Sozialen Medien abdeckt.

Das Thema der «rasant voranschreitenden Entwicklungen im Bereich der künstlichen Intelligenz» wird am Rande der Revision aufgegriffen – jedoch nicht in direkter Relation zur Vorlage. Diese Fragen sind für den gesamten Kulturbetrieb und auch das Urheberrecht von grösster Relevanz und Dringlichkeit. Es ist umso wichtiger, dass der Gesetzgeber sie bald separat und umfassend angeht.

## Vorschläge zum Vorentwurf – analog Swisscopyright

- Art. 1 Abs. 1 Bst. b URG: Wir empfehlen aus redaktionellen Gründen, das Subjekt des neuen Vergütungsanspruchs als «Hersteller und Herstellerinnen von journalistischen Veröffentlichungen (Medienunternehmen)» zu bezeichnen, übereinstimmend mit den «Herstellern und Herstellerinnen von Ton- und Tonbildträgern».
- Art. 28 Abs. 2 URG: Wir empfehlen aus redaktionellen Gründen, «journalistische Beiträge» zu ersetzen durch «journalistische Veröffentlichungen».
- Art. 37a Abs. 1 Buchstabe a URG: Wir empfehlen, den Tatbestand des Vervielfältigens einzufügen. Wenn neben dem Zugänglichmachen auch das Vervielfältigen erwähnt wird («... journalistischen Veröffentlichungen vervielfältigen oder so zugänglich machen ...»), könnten auch Suchmaschinen erfasst werden, die ihre Suchergebnisse als KI-generierte Inhalte präsentieren, sofern eine Vervielfältigung vorausgeht, z.B. als Input im Training oder in der Präsentation der Suchmaschine. Ansonsten sind die Verwertungsgesellschaften der Auffassung, dass der Entwurf nicht auf KI-Systeme ausgedehnt werden soll.
- Art. 37a Abs. 3 URG: Auch der Anspruch der Verlage sollte für unverzichtbar erklärt werden («Der Anspruch auf Vergütung ist unverzichtbar und kann nur ...»), genauso wie der Beteiligungsanspruch der Urheberinnen und Urheber.
- Art. 37b URG: Wir empfehlen, den Gegenrechtsvorbehalt zu streichen. Anstelle dieser Diskriminierung ist eine Inländerbehandlung ausländischer Medienunternehmen sachgerechter und praktisch einfacher, weil sie vermeidet, dass Nutzungen ausländischer Veröffentlichungen ausgesondert werden müssen. Ein National Treatment geht nicht zulasten der schweizerischen Rechteinhaber, sondern erstreckt den Nutzungsumfang auf alle in der Schweiz verfügbaren journalistischen Veröffentlichungen und dehnt so das Vergütungspotenzial aus. Weil im europäischen Umfeld die ähnlichen Rechte bereits definiert sind, würde ein Gegenrechtsvorbehalt zum Ausschluss ausländischer Medienunternehmen führen; diese Nutzungen blieben kostenlos, was

den Nutzern zumindest theoretisch einen Anreiz geben könnte, schweizerische Medieninhalte gegenüber ausländischen zu vermeiden.

- Art. 37c Abs. 1 URG: Die Verwertungsgesellschaften gehen davon aus und halten für richtig, dass der Beteiligungsanspruch nach Art. 37c URG allen betroffenen Rechteinhabern mit Beiträgen in journalistischen Veröffentlichungen zusteht, also auch z.B. Urheberinnen vorbestehender Werke und Inhabern verwandter Schutzrechte. Diese Auslegung sollte in der Botschaft des Bundesrates erwähnt werden, weil sie aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht zwingend hervorgeht. Formulierungsvorschlag für die Botschaft: «Die Begriffe «Urheber und Urheberinnen» und «Werke» schliessen nicht aus, dass andere, nämlich alle in journalistischen Veröffentlichungen enthaltenen Rechte und Leistungen beteiligt werden.» Nach Auffassung der Verwertungsgesellschaften wird ein neuer Gemeinsamer Tarif aller Verwertungsgesellschaften entstehen, mit einer üblichen Grobverteilung der Vergütungen von der geschäftsführenden Verwertungsgesellschaft an die einzelnen Verwertungsgesellschaften zugunsten der Repertoires der an den genutzten Werken beteiligten Rechteinhaber aller Art.
- Art. 37c Abs. 2 URG: Wir empfehlen aus redaktionellen Gründen, die Formulierung « Er kann nur gegenüber zugelassenen Verwertungsgesellschaften ...» zu verwenden. Es handelt sich nicht um ein Recht, das gegenüber den Nutzern, d.h. gegenüber den Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft im Sinne von Art. 37a Abs. 4 URG geltend gemacht werden kann.
- Art. 49 Abs. 2bis URG: Wir empfehlen aus redaktionellen Gründen, statt «zu entrichten sind» zu schreiben «entrichtet werden». Es soll auf effektive Zahlungen ankommen, die auch in Geschäftsbüchern enthalten sind, nicht auf Forderungen und Ansprüche, für die Daten kaum verfügbar und Kontrollen kaum möglich sind.
- Bei Art. 51 Abs 1 URG, Ergänzung: Wir empfehlen, für die Verteilung und die Gestaltung des Tarifes einen analogen Auskunftsanspruch der Verwertungsgesellschaften gegenüber den Medienunternehmen einzufügen wie für die Nutzer. Formulierungsvorschlag: «Soweit es ihnen zuzumuten ist, müssen die Werknutzer und -nutzerinnen, sowie die Medienunternehmen in Sinne von Art. 37a Absatz 1 den Verwertungsgesellschaften alle Auskünfte, welche diese für die Gestaltung und die Anwendung der Tarife sowie für die Verteilung des Erlöses benötigen, in einer Form erteilen, die dem Stand der Technik entspricht und eine automatische Datenverarbeitung zulässt.»
- Art. 60a Abs. 1 URG: Wir empfehlen, das Wort «insbesondere» zu streichen oder zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, dass mit diesem Wort keine beispielhafte Aufzählung eingeleitet wird.
- Art. 60a Abs. 2 URG: Wir empfehlen, den Begriff «Suchabfragen» auf «Suchabfragen oder Suchergebnisse» zu erweitern, weil der Nachrichtenbezug von Suchabfragen schwer ermittelbar sein dürfte. Bei den Suchergebnissen hingegen besteht ein direkter Bezug zu den journalistischen Veröffentlichungen, die zu vergüten sind.
- Art. 60a Abs. 2 URG: Wir empfehlen VARIANTE 1, d.h. auf eine Sonderbestimmung zur Erfassung nutzergenerierter Inhalte sollte verzichtet werden. Zwar machen soziale Medien und deren Userinnen und User regelmässig auch fremde Inhalte zugänglich, aber eine Sonderbestimmung dafür ist in dieser Gesetzesänderung nicht notwendig.

## Vorschläge zur Botschaft – analog Swisscopyright

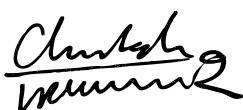
- Medienunternehmen (Art. 37a Abs. 1 URG): Die Legaldefinition des Medienunternehmens ist gut, aber wir empfehlen, dass in der Botschaft des Bundesrates präzisiert wird, dass die Verwertungsgesellschaften in der Verteilung gewisse Anforderungen stellen dürfen an journalistische Veröffentlichungen und die Erklärung von der Herstellerin, sie arbeite nach in der Branche anerkannten Regeln für die journalistische Praxis. Eine nicht glaubhafte Erklärung oder eine Erklärung

eines publizierenden Unternehmens, das nicht journalistische, sondern andersartige Veröffentlichungen herstellt, kann bedeuten, dass die Verwertungsgesellschaften einer bestimmten Rechteinhaberin die Vergütung verweigern. Der Gesetzestext soll nicht geändert werden, weil sich sonst auch die Tarifierung verkomplizieren könnte.

- Andere Internetdienste als Suchmaschinen (Art. 37a Abs. 2 URG): Wir empfehlen, in der Botschaft des Bundesrates zu erwähnen, dass auch andere Internetdienste als Suchmaschinen je nach deren Tätigkeit unter die Generalklausel dieser Bestimmung fallen können, weil nach schweizerischem Recht das Zugänglichmachen von User-uploaded content auch ein Zugänglichmachen durch den Internetdienst darstellt. In der Botschaft sind die Rechtsauffassung und der Eindruck zu vermeiden, dass Internetplattformen nicht für das Zugänglichmachen durch Internetnutzerinnen (User-uploaded content) verantwortlich sind. Die Betonung des Zugänglichmachens in Form von User-uploaded content als *lex specialis* wäre gefährlich, weil dies den Eindruck erweckt, dass nach Art. 10 Abs. 2 lit. c URG womöglich kein Zugänglichmachen vorliege.
- Gewerbsmässigkeit (Art. 37a Abs. 1 URG): Weil das Gesetz sowohl Gewinnerorientierung (Art. 37a Abs. 4 URG) als auch Gewerbsmässigkeit (Art. 37a Abs. 1 URG) verlangt, empfehlen wir in der Botschaft zu erwähnen, dass der Begriff weit auszulegen ist und nur Angebote ausnimmt, die eindeutig weder direkt noch indirekt durch die Nutzung journalistischer Veröffentlichungen mitfinanziert werden.
- Hyperlinks (Definition im Glossar): Dass Hyperlinks vom Vergütungsanspruch ausgenommen sind, trifft als Folge der gesetzlichen Regelung zu, ist aber eine missverständliche Aussage je nachdem, wie Hyperlinks definiert werden. Richtigerweise sind Hyperlinks im Glossar definiert als aktivierbare Verknüpfungen zwischen Seiten oder Dokumenten im Internet, namentlich im World Wide Web. Nur diese technische aktivierbare Verknüpfung ist vom Vergütungsanspruch ausgenommen, weil sie für sich die Voraussetzungen nicht erfüllt; die von Internetdiensten regelmässig mit Hyperlinks versehenen Snippets und Thumbnails, auf die der Nutzer klicken kann, um zur journalistischen Veröffentlichung zu gelangen, sind vom Vergütungsanspruch natürlich nicht ausgenommen. In der Rechtslehre zum Linking wird oftmals unterschieden zwischen Surface Link, Deep Link, Framing, Embedding etc. Mit diesen Begriffen wird nicht nur über die Hyperlink-Funktionalität an sich, sondern über deren Erscheinung und deren Kombination mit weiteren Gestaltungsmöglichkeiten von Webseiten gesprochen. Der Vorentwurf möchte zurecht erreichen, dass der Vergütungsanspruch anwendbar ist auf alles Zugänglichmachen der erfassten Objekte, auch wenn diese mit der Technik des Hyperlinks aufgerufen werden. Wir empfehlen, dass die Botschaft des Bundesrates ausdrückt, dass die einzigen ausgenommenen Hyperlinks jene sind, die ohne Zugänglichmachen auskommen, weil der Internetnutzer oder die Internetnutzerin einen Hyperlink betätigen muss und auf diese Weise zur Quelle der journalistischen Veröffentlichungen gelangt. Diese Erläuterung sollte an die Stelle einer möglicherweise missverständlichen Definition im Glossar treten.

Wir hoffen auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und bedanken uns bei Ihnen.

Freundliche Grüsse



Christoph Trummer  
Präsident



Bruno Marty  
Geschäftsleiter